

Beilage XXIV.

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß es im Lande noch öfters vorkommt, daß Einantwortungen, Versteigerungsprotokolle, bezw. die auf dieselben sich gründenden Realeinantwortungen oder Kaufverträge, dann Löschkquittungen, Cessionen u. s. w. nicht verfacht werden;

in Erwägung, daß dadurch die Vollständigkeit und Verläßlichkeit des in dem letzten Decennium bedeutend verbesserten Verfachbuches in Vorarlberg beeinträchtigt wird;

und endlich in Erwägung, daß durch die Nichtverfachtung der bezeichneten Urkunden mitunter auch einzelne Parteien zu Schaden kommen, erlauben sich die Gefertigten zu stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle auf Grund § 19 der Landesordnung die hohe k. k. Regierung um Erlassung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen zur Abhilfe der beim Verfachbuch in Vorarlberg noch bestehenden Uebelstände ersuchen.

Bregenz, am 20. April 1893.

J. Nägele.

Schapler.

Engelb. Bösch.

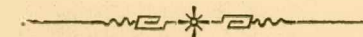
Ignaz Dietrich.

Jodot Fink.

M. Reisch.

J. Ant. Fritsch.

Ferd. Rief.



Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.